

Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Grüningen

Einführung

Diese Kirchgemeindeordnung regelt Organisation, Aufgaben und Befugnisse innerhalb der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Grüningen.

Funktionsbezeichnungen gelten immer für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Die Kirchgemeinde

Artikel 1: Rechtsstellung und Zweck

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grüningen ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Artikel 2: Autonomie und Aufgaben

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Gemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Grüningen umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Grüningen, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, aber auch eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4: Stimm- und Wahlrecht

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Artikel 5: Organe

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Grüningen sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 6: Urnenwahlen

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte den Präsidenten,
2. den Pfarrer.

Die Gesamterneuerungswahl der Kirchenpflege wird mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Bei Ersatzwahlen kommt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 7: Publikationsorgane

Die von der politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde.

Artikel 8: Zusammenarbeit mit der politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen und die Erhebung der Kirchensteuern erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinde.

Artikel 9: Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Artikel 10: Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbehandlung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes sinngemäss.

Die Versammlung wird vom Präsidenten der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und getroffene Wahlen sind amtlich zu publizieren.

Artikel 11: Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen in Übereinstimmung mit Art. 157 der Kirchenordnung namentlich folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
2. Erlass und Änderung einer Besoldungsverordnung,
3. Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde,
4. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
5. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauerhafter Stellen,
6. Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Zweckverbänden,
7. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
8. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
9. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sowie aus deren Mitte des Präsidenten,
10. Genehmigung des jährlichen Voranschlags und Festsetzung des Kirchgemeindesteuerfusses,
11. Abnahme der Jahresrechnung,
12. Entgegennahme des Jahresberichtes der Kirchenpflege und Aussprache über den Stand des kirchlichen Lebens,
13. Genehmigung von Vorlagen mit den entsprechenden Krediterteilungen und die Bewilligung von Nachtragskrediten, sofern diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchenpflege fallen,
14. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte,
15. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc.,
16. die Eingehung von Bürgschaften und die Leistung von Kautionen,

17. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.

Artikel 12: Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Artikel 13: Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Die Kirchenpflege ist für alle Entscheide zuständig, welche nicht durch das übergeordnete Recht oder diese Kirchgemeindeordnung einem anderen Organ übertragen worden sind.

Artikel 14: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht mit dem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

Sie wird gleichzeitig mit den übrigen Gemeindebehörden auf eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt.

Der Pfarrer wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind. In diesem Fall wohnt der Aktuar den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Artikel 15: Zeichnungsberechtigung

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident) und der Aktuar oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Artikel 16: Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen in Übereinstimmung mit Art. 163 der Kirchenordnung und unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnder Geschäfte und Antragstellung an die Versammlung,
2. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,
3. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
4. Erlass und Änderung der Läutordnung im Einvernehmen mit der politischen Gemeinde,
5. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegremiums sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
6. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
7. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
8. Schaffung und Erlass von Stellenprofilen,
9. Beschlussfassung über Anstellung der kirchlichen Mitarbeiter,
10. im Rahmen der Finanzkompetenzen Schaffung von befristeten Stellen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
11. Beschlussfassung über die Schaffung von Praktikumsstellen,
12. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Zweckverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
13. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur Wählervereinigung,
14. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Artikel 17: Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Voranschlags sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 30'000.- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 10'000.- nicht übersteigen,
2. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 20'000.-, insgesamt höchstens Fr. 40'000.- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 10'000.-, insgesamt höchstens Fr. 20'000.- im Jahr, nicht übersteigen,
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,
4. die Annahme oder die Rückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich die Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind,
5. Verwendung der Fondsgelder innerhalb der entsprechenden Zweckbestimmung,
6. Verwendung des Spendguts.

Artikel 18: Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kirchenpflege kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen bestellen. Sie ernennt deren Mitglieder und die Leitung jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege. Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Artikel 19: Entschädigungen und Sitzungsgelder

Die Höhe von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen wird in einer Besoldungsverordnung festgelegt und periodisch angepasst.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 20: Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Artikel 21: Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchgemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchgemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchgemeindeversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und mathematische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchgemeindeversammlung Bericht und stellt Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchgemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Die Besoldungsverordnung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 22: Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchgemeindeordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindeordnung vom 13. Dezember 1998 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchgemeinde, die mit der vorliegenden Kirchgemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am ...

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Aktuar/die Aktuarin:

Vom Kirchenrat am mit Beschluss Nr. genehmigt.